

Corona-Virus und Kurzarbeitergeld

Ausgangslage

Durch die Ausbreitung des Corona-Virus kann es zu Lieferengpässen oder Schutzmaßnahmen bei Betrieben kommen. Dadurch können erhebliche Arbeitsausfälle verursacht werden.

Sollten diese Arbeitsausfälle mit einem Entgeltausfall einhergehen, ist bei Vorliegen aller Voraussetzungen ein Ausgleich mit Hilfe des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes (Kug) möglich.

Anspruchsvoraussetzungen (§§ 95 ff. SGB III)

1. Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall

Ein Arbeitsausfall ist erheblich,

- wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
- wenn er vorübergehend ist, weil damit zu rechnen ist, dass der Betrieb in absehbarer Zeit wieder in Vollzeitarbeit übergehen kann,
- wenn er nicht vermeidbar ist, da der Betrieb bereits alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um den Arbeitsausfall abzuwenden oder zumindest einzuschränken und
- wenn im jeweiligen Kalendermonat mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist.

2. Betriebliche Voraussetzungen

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn im Betrieb mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist.

3. Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzt, aus zwingenden Gründen aufnimmt oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
- das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist (z.B. Krankengeldbezug).

4. Anzeige des Arbeitsausfalls

Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige kann vom Betrieb oder von der Betriebsvertretung gestellt werden. Sie wirkt für die gesamte Dauer des Kurzarbeitergeldbezuges.



Höhe des Kug

Das Kug beträgt 67 % (mit berücksichtigungsfähigem Kind) bzw. 60 % (ohne Kind) der Nettoentgeltdifferenz im Anspruchszeitraum.

Berechnungsbeispiel

Ein Arbeitnehmer erzielt ein monatliches Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 3000,00 €. In der (elektronischen) Lohnsteuerkarte ist die Lohnsteuerklasse III eingetragen, es sind steuerrechtlich keine Kinder zu berücksichtigen.

Nach Einführung der Kurzarbeit (Arbeitszeit und Arbeitsentgelt werden um 50 bzw. 100 % reduziert) verbleibt ein monatliches Bruttoentgelt 1500,00 € bzw. 0,00 €.

	ohne Kurzarbeit	mit 50 % Kurzarbeit	mit 100 % Kurzarbeit
Bruttoarbeitsentgelt	3.000,00 €	1.500,00 €	0,00 €
Nettoarbeitsentgelt	1.968,79 €	1.132,70 €	0,00 €
60 % des pauschalierten Nettoarbeitsentgelts	1.182,11 €	680,75 €	1.182,11 €
Anspruch auf Kug		1.182,11 € - 680,75 € = 501,36 €	1.182,11 € - 0,00 € = 1.182,11 €
Gesamteinkommen	1.968,79 €	1.132,70 € + 501,36 € = 1.634,06 €	1.182,11 €

Für das tatsächlich erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt während des Kug-Anspruchszeitraumes tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/-innen die Beiträge wie bei regulärem Arbeitsentgelt. Die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge hat der Arbeitgeber allein zu tragen.

Bezugsdauer

Die maximale Bezugsdauer des Kug beträgt 12 Monate.

Besonderheiten durch die Folgen des Corona-Virus

Ein Anspruch auf konjunkturelles Kug kann auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruhen.

Wirtschaftliche Gründe:

Wirtschaftliche Gründe können vorliegen, wenn die Produktion in einem Betrieb zum Beispiel durch ausbleibende Lieferungen eingeschränkt werden muss.

Mögliche Beispiele:

- Ein Betrieb bezieht Produktionsteile aus China, die nicht mehr geliefert werden und am Markt auch nicht anderweitig zu erwerben sind.
- Ein Messebaubetrieb verzeichnet einen Arbeitsausfall aufgrund von abgesagten Messen in Folge des Corona-Virus.
- Incoming- Reiseveranstalter, welche auf Reisen aus China spezialisiert sind, sind von den Reisebeschränkungen betroffen
- Chinarestaurants werden nicht mehr von chinesischen Reisegruppen besucht

Unabwendbares Ereignis:

Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn aufgrund einer behördlichen Anordnung ein Betrieb geschlossen wird.

Mögliches Beispiel:

- Ein privater Kindergarten wird nach behördlicher Anordnung für 14 Tage geschlossen, weil bei Erziehern oder Kindern eine Infektion mit dem Corona-Virus festgestellt wurde (direkte Betroffenheit). Hierbei ist zu prüfen, ob tatsächlich ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall i. S. d. SGB III eingetreten ist, da möglicherweise ein Anspruch auf Lohnfortzahlung oder auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (in NRW Auszahlung über die Landschaftsverbände) bzw. einer Betriebsunterbrechungsversicherung besteht.

Sowohl bei direkter Betroffenheit (unabwendbares Ereignis) als auch bei indirekter Betroffenheit kann somit bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen konjunkturelles Kug gewährt werden.

Aktuell werden Einzelfragen zu dieser Thematik in der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg geklärt.

Auf der Startseite der Bundesagentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) unter "Veranstaltungen und Neuigkeiten" ist eine Newskachel zum Thema Corona-Virus eingestellt.

Bereich Lebensunterhalt sicherstellen

Düsseldorf, den 03.03.2020